



# Satzung

Musikverein Uttenreuth



4. MAI 2015

MUSIKVEREIN UTTENREUTH  
Erlanger Straße 41, 91080 Uttenreuth

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Uttenreuth“.
- (2) Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Uttenreuth.
- (4) Er wurde gegründet am 04.05.2015.

## **§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blas- und Volksmusik, sowie deren Unterformen. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung. Des Weiteren will der Verein damit die Völkerverständigung fördern.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- regelmäßige Übungsstunden
- Veranstaltung von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen, sowie deren ordentlicher und ausführlicher Vorbereitung, auch im Rahmen zusätzlicher Übungs- und Probeeinheiten, welche auch dem Zwecke der allgemeinen Förderung der musikalischen Entwicklung dienen
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- Teilnahme an Musikfesten sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik.
- Bevorzugte Beratung ,-ausgenommen juristische-, Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
- Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches

### (3) Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, dies bezieht sich auf monetäre sowie andere materielle Wertgegenstände des Vereins.

(4) Der Verein kommt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und soweit wie möglich für den Sachbedarf der Kapelle auf. Hierzu gehören z.B. die Anschaffung von einheitlicher Kleidung, Noten, Notenpulten, Instrumenten, die laufenden Ausgaben für Porto, Vergütung für den Dirigenten und sonstige Spesen der Mitglieder.

### **§ 3 Verhältnis des Vereins zur Verbandszugehörigkeit**

(1) Der Verein ist Mitglied im Nordbayrischen Musikbund e.V..

### **§ 4 Mitglieder und Pflichten**

(1)

a) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

b) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 14. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben; über deren Annahme entscheidet die Vorstandschaft.

(3) Aktive Mitglieder sind Mitwirkende der verschiedenen Orchester sowie Schüler/innen, die ein Instrument im Verein erlernen. Passive Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen. Passives Mitglied kann jede Person werden.

(4) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Eltern erforderlich.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten. Aktive Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Instrumente, Uniform und Geräte verantwortungsvoll zu behandeln.

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Antrag in geheimer Abstimmung von der Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) mit dem Tod des Mitglieds.

b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende, bei auszubildenden Musikern nur zum 31. August jedes Jahres möglich ist. Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens 6 Wochen vor dem Austrittstermin dem Verein zugehen.

c) Durch Ausschluss - Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und 2/3 der Vorstandschaft dafür stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand (§9) des Vereines einzureichen. Die Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsgrundes zu.

## **§ 6 Beitragspflicht**

(1)

a) Aktive Mitglieder in verschiedenen Orchestern des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Vorstandschaft bestimmt wird.

b) Aktive Mitglieder in Ausbildung zahlen einen monatlichen Unterrichtsbeitrag, der von der Vorstandschaft festgelegt wird.

(2) Passive Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Vorstandschaft bestimmt wird.

(3) Sollte sich ein Spieler nicht mehr aktiv beteiligen können, so wird er als passives Mitglied behandelt, über diese Änderung entscheidet die Vorstandschaft.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstandschaft

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern über 14 Jahren zusammen. Diese sind stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung umfasst:

a) Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom 1. Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder an die letzte bekannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, dabei genügt eine Einladung des

Vorstandes via E-Mail an solche Mitglieder welche dieses Kommunikationsmedium gegenüber dem Verein als Kommunikationsweg angegeben haben. Das geschieht mit Angabe der betreffenden Adresse auf dem Mitgliedsantrag oder einem Datenänderungsantrag.

#### b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, für deren Ladung Absatz a) entsprechend gilt. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert, oder eine Notsituation im Sinne der Bedrohung des Vereinsbestehens gegeben ist, welche durch jedweden äußeren oder inneren Grund im Sinne eines Vorganges außerhalb oder innerhalb des Vereines welcher diesen direkt oder indirekt betrifft, gegeben ist. Über eine Versammlung aufgrund der zweiten Alternative hat der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der gesamten Vorstandschaft vorher Beschluss zu fassen.

(3) Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes und geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.

(5) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorstand, im Verhinderungsfall vom 2. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom Kassier und bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet.

(6) Von der Jahreshauptversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten, des Spielervertreeters .

b) Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

c) Die Entlastung der Vorstandschaft

d) Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer

e) Die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks

f) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Jahreshauptversammlung verwiesen hat

g) Auflösung des Vereins

h) Den Beschluss eines Widerspruches gegen den Vorstandsbeschluss der Beitragsänderung, welcher an eine Unauflösbarkeit der Vorstandschaft bis zum Scheitern des Widerspruches oder dem Entscheid der Streitfrage über den Mitgliedsbeitrag oder, im Falle der Unentscheidbarkeit der Beitragsfrage nach Ablauf des Verfahrens unter i), bis zu der nächsten regulären Jahreshauptversammlung, nach den Regelungen dieser unter (2) a), geknüpft ist.

i) Für den Fall des Widerspruches ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- Zuleitung des durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossenen Widerspruches gegen die Beitragsänderung für Passive und/oder Aktive Mitglieder an die Vorstandschaft.
- Von dem Teil der Mitgliederversammlung, welcher widersprochen hat, ist ein, in der Anzahl der gesamten Vorstandschaft entsprechendes, Widerspruchsgremium zu wählen. Zur Wahlversammlung für diese Gremiumswahl hat der Vorstand die bezüglich der oben genannten Ausführungen betroffenen Mitglieder des Vereins gesondert zu laden, die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor dem Wahltermin zu erfolgen. Die Widerspruchsgremiumsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt, die nach der Anzahl des gesamten Vorstandes bestimmten Mitglieder des Widerspruchsgremiums werden von der höchsten Stimmanzahl absteigend bis zur Vollständigkeit des Gremiums anhand des Wahlergebnisses festgelegt.
- Nach der Wahl des Widerspruchsgremiums hat der Vorstand dieses zu einer außerordentlichen Beitragsversammlung, bestehend aus dem gesamten Vorstand sowie dem gesamten Widerspruchsgremium, zusammen mit den restlichen Vorstandsmitgliedern zu laden.
- Die außerordentliche Beitragsversammlung kann, bezogen auf den jeweiligen Widerspruch, maximal dreimal einberufen werden.
- Kann in drei Sitzungen dieser außerordentlichen Beitragsversammlung eine Lösung für den Streit um die Beitragsänderung gefunden werden, welcher mit einer 2/3 Mehrheit der außerordentlichen Beitragsversammlung zugestimmt wurde, so ist ein Entscheid der Streitfrage über den Mitgliedsbeitrag gegeben. Dieser Entscheid ist gleichbedeutend mit einem Vorstandsbeschluss über die Beiträge der Mitglieder und tritt sofort nach seinem Beschluss durch die außerordentliche Beitragsversammlung in Kraft.
- Kann in drei Sitzungen dieser außerordentlichen Beitragsversammlung keine Lösung für den Streit um die Beitragsänderung gefunden werden, welcher mit einer 2/3 Mehrheit der außerordentlichen Beitragsversammlung zugestimmt wurde, so tritt der Fall der Unentscheidbarkeit der Beitragsfrage ein. In diesem Falle bleiben alle Beiträge so festgesetzt wie sie vor dem Beschluss der Vorstandschaft über eine Beitragsänderung festgelegt waren, welchem im konkreten Fall durch eine Mitgliederversammlung widersprochen wurde.

## **§ 9 Vorstandschaft**

(1) Der Vorstandschaft gehören an:

- Der 1. Vorstand
- Der 2. Vorstand
- Der Kassier
- Der Schriftführer
- Der/Die Dirigenten

(2)

Der 1. und der 2. Vorstand vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder Vorstand vertritt je einzeln.

(3)

- a) Die beiden Vorstände, der Kassier und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- b) Der/Die Dirigenten werden von den in §9 (3) a) Gewählten in Absprache mit den aktiven Spielern des jeweiligen Hauptorchesters engagiert und in die Vorstandschaft berufen.

(4) Aufgaben der Vorstandschaft:

- a) Vertretung des Vereins nach außen
- b) Organisatorische Leitung des Vereins
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung, Festlegung der Tagesordnung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für Aktive Mitglieder und Passive Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstandschaft
- g) Schaffung von weiteren Ämtern, wie Spielervertretern oder sonstigen Vertretern von aktiven Vereinsorganen, welche nicht sowieso durch die vorhandenen Vorstandschaftsämter repräsentiert sind, im Verein, auf Antrag der Mitgliederversammlung, sowie Anhörung und Einladung der Amtsträger zu den Vorstandschaftssitzungen in welchen Themen erörtert werden, welche diese Ämter in ihren Zuständigkeitsbereichen betreffen.

(5) Die jeweilige Vorstandschaft bleibt auch nach dem Ablauf der Wahlperiode im Amt bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.

(6) Der Vorstand nach §26 BGB ist zudem berechtigt rechtliche Zufüge und Änderungen an der



Satzung, aufgrund Beanstandung des Registergerichts, zur Erlangung der Gemeinnützigkeit, vorzunehmen.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft**

### **1. Vorstand**

Sorgt für die Durchführung der Sitzungsbeschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Ist der 1. Vorstand verhindert, so tritt an seine Stelle der 2. Vorstand. Der 2. Vorstand ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles des 1. Vorstandes verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer.

### **2. Vorstand**

Vertritt den 1. Vorstand bei Krankheit und sonstigen Verhinderungen. Er hat den 1. Vorstand bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach Weisung des 1. Vorstandes zu unterstützen.

### **Kassier**

Erledigt die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt:

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen.
- b) Ausgabenbelege für einen Betrag von bis zu 500 Euro im Einzelfall auszubezahlen. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
- c) alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, verpflichtet.

### **Schriftführer**

Hat den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach seinen Weisungen zu unterstützen. Er erledigt alle schriftlichen Aufgaben und fertigt über alle Sitzungen ein Protokoll an. Ihm obliegen auch die Führung der Mitgliederliste sowie die Leitung der Vorstandsversammlungen.

### **Dirigent**

Trägt die musikalische Verantwortung des Vereins. Er setzt Unterrichtsstunden und Proben im Einvernehmen mit der Vorstandschaft, den Ausbildern und den Spielern fest.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Zur Prüfung des Gemeinvermögens des Vereins sowie der Kassenführung eingesetzt. Diese werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber nicht der Vorstandschaft angehören.

## **§ 12 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit bestimmt nach § 16, die Vereinsauflösung einer Mehrheit bestimmt nach § 17 (3), Zweckänderungen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Wahlen ist nach relativem Mehrheitsprinzip derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, so genügt es, wenn der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift unterschreibt.

## **§ 14 Wahlen der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft wird alle vier Jahre jeweils für vier Jahre gewählt.
- (2) Die Vorstandschaft wird in geheimer Wahl gewählt. Blockwahl ist zulässig, sofern dem kein Mitglied widerspricht. Stimmt die Mitglieder-versammlung zur Wahl per Akklamation zu, so kann per Akklamation gewählt werden, es sei denn dass mindestens ein Mitglied gegen diese Akklamation ist.

(3) Bei Amtsniederlegung vor Ende einer Amtszeit übernehmen die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Musikalische Leitung und Proben**

(1) Die musikalische Leitung üben die Dirigenten aus, die für die Ausbildung des Nachwuchses, für die Auswahl des musikalischen Programms und der Notenstücke verantwortlich sind. Es soll Ihnen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung gewährt werden, deren Höhe von der Vorstandschaft unter Berücksichtigung der Kassenlage festgesetzt wird.

(2) Die Proben werden nach Absprache mit den Dirigenten, den Ausbildern und der Vorstandschaft festgelegt.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss der Vorstandschaft schriftlich eingereicht und von mindestens 1/4 aller Vereinsmitglieder unterzeichnet sein.

(2) In einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschließt der Verein über den Antrag auf Auflösung des Vereins.

(3) Der Verein ist aufgelöst, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder für diesen Antrag stimmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Gemeinde Uttenreuth zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur, als gemeinnützigem Zweck im Sinne des § 52 I, II Nr. 5, verwenden soll.

## **§ 18 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für den einzutragenden Verein ist Erlangen. Die Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 04.05.2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

**-Unterschriften der Gründungsmitglieder-**